

Durchführungsbestimmung zur Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.01.2004

Die Wahlleiterin hat folgende Durchführungsbestimmung zur Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erlassen.

§ 1 Beschlussfassung in der Findungskommission

1. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Empfehlung an den Senat.
2. Gemäß § 12 Abs. 2 der allgemeinen Geschäftsordnung für die Gremien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist in der Weise abzustimmen, dass die Abstimmungsfrage mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Die Nichtbeteiligung an der Abstimmung wird bei der Ergebnisfeststellung als Abwesenheit gewertet. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Kommt ein Beschluss über einen Personalvorschlag nicht zustande, kann die Abstimmung einmal wiederholt werden. Kommt sie endgültig nicht zustande, kann der Senat neue Hochschulmitglieder für die Findungskommission einsetzen oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats die Neuausschreibung der Stelle beschließen.

§ 2 Beschlussfassung im Senat bei Empfehlung einer Person

1. Der Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 9 Stimmen). § 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Kommt ein Beschluss nicht zustande, findet ein zweiter Abstimmungsgang in der folgenden Sitzung statt. Mit der Einladung zur ersten Sitzung, wird für den Fall, dass im ersten Abstimmungsgang kein Beschluss zustande kommt, gleichzeitig zu einer weiteren Sitzung eingeladen, die frühes-

tens eine Woche nach der ersten Sitzung stattfindet.

2. Im zweiten Abstimmungsgang ist der Vorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann (mindestens 7 Stimmen). Kommt eine Annahme nicht zustande, weist der Senat das Verfahren an die Findungskommission zurück oder beschließt die Neuausschreibung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 3 Beschlussfassung im Senat bei Empfehlung mehrerer Personen

1. Hat die Findungskommission von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 4 der Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 11.12.2003 Gebrauch gemacht, eine Empfehlung zu beschließen, die mehrere Namen in erkennbarer Reihenfolge enthält, entscheidet der Senat zunächst gemäß § 2 über den ersten Namen der Empfehlung. Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang kein positiver Beschluss zustande, findet in derselben Sitzung eine erste Abstimmung über den zweiten Namen in der Empfehlung statt. Hierauf ist in der Einladung zur Senatssitzung gem. § 2 Ziffer 1 Satz 3 hinzuweisen. § 2 gilt entsprechend.
2. Wird auch der Vorschlag an Platz 2 der Empfehlung nicht angenommen, findet ein Beschlussverfahren über eventuelle weitere Kandidatinnen und Kandidaten statt. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Wird keiner der Vorschläge angenommen, entscheidet der Senat, ob er den Vorgang an die Findungskommission zurückgibt oder er beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats, die Stelle neu auszuschreiben.

Die Wahlleiterin

Oldenburg, 16.01.2004

gez.

Gerlinde Walter
-Vizepräsidentin -